

Der Bundesvorsitzende



DSTG · DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT · Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Vorsitzender
Postfach 1771
76131 Karlsruhe

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030/20 62 56 600
Telefax: 030/20 62 56 601

www.dstg.de
E-mail: dstg-bund@t-online.de

29. August 2014

**Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12
Ihr Schreiben vom 28. 5. 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den beiden Verfahren nehme ich gemäß § 27 a BVerfGG für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Berlin, wie folgt Stellung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinen Urteilen vom 30. Juni 2010 II R 60/08 sowie vom 30. Juni 2010 II R 12/09 eingehend und nachvollziehbar mit der Problematik veralteter Einheitswerte befasst. Um vor diesem Hintergrund nochmals anschaulich zu sein: der letzte Hauptfeststellungszeitpunkt war in den alten Bundesländern der 1. Januar 1964. Dieser liegt damit über 50 Jahre zurück. In den neuen Bundesländern liegt der maßgebliche Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1935) sogar nahezu 80 Jahre zurück. Alle damals bestehenden wirtschaftlichen Einheiten im Sinne des Bewertungsgesetzes wie auch danach neu entstandene wirtschaftliche Einheiten wurden und werden derzeit auf der Basis dieser Wertverhältnisse bewertet. Gerade bei Neubauten wirkt dieses Verfahren besonders eigentümlich: Auf der Grundlage aktueller Gegebenheiten (Flächen, Ausstattung, Lage, Zahl der Garagen u. a.) wird sozusagen eine „künstliche Alterung“ vorgenommen, obwohl vielleicht sogar aktuelle Verkehrswerte (z. B. anhand von Grundstückskaufverträgen) vorlägen.

Mit diesem Verfahren kam allerdings die Verwaltungspraxis mit den Jahren gut zu Rande. Nachdem – die Kenntnis bezieht sich auf die Hauptfeststellung zum 1. Januar 1964 – die Dinge zunächst sehr arbeitsintensiv waren, weil alle wirtschaftlichen Einheiten (Grundstücke i. S. des Bewertungsgesetzes) nach rund 30 Jahren (vorheriger Stichtag: 1. 1. 1935) erneut zu bewerten waren und es damals keinerlei EDV-Unterstützung gab, konnte man sich dann im Laufe der Zeit auf „Nachfeststellungen“ (bei Neuentstehung einer wirtschaftlichen

Einheit) bzw. auf Fortschreibungen wegen tatsächlicher oder rechtlicher Veränderungen zurückziehen. Zu erheben waren nur diese Veränderungen, der Wertmaßstab war ja vorgegeben. Und solange sich tatsächlich oder rechtlich nichts veränderte, musste der Vorgang nicht mehr aufgerufen werden. Inzwischen sind diese Einheitswertstellen personell so gering besetzt, dass eine „allgemeine Feststellung“ (= Hauptfeststellung) i. S. von § 21 Abs. 1 BewG nach unserer Einschätzung aus Ressourcengründen nur dann möglich ist, wenn man ein absolut einfaches und EDV-gestütztes Bewertungsverfahren hätte. Wir haben es im Ergebnis mit massenhaften Wertfeststellungsverfahren zu tun. Eine allgemeine Hauptfeststellung mit einer klassischen individuellen Wertermittlung ist angesichts der personellen Unterbesetzung der deutschen Finanzämter und der Notwendigkeit neuer EDV-Verfahren von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Vermutlich hat auch der Bundesfinanzhof in seinen Urteilen diese Folgerungen gesehen, als er die gängige Praxis als „jedenfalls für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 noch verfassungsgemäß“ angesehen hat. Ferner dürfte der BFH den Zustand deshalb als am 1. Januar 2007 noch vertretbar eingestuft haben, weil ja die Bewertungsverfahren gleichermaßen falsch sind, also eine gewisse „Einheitlichkeit der Wertfalschheit“ gegeben ist, jedenfalls wenn man die alten Bundesländer in einer West-Homogenität bzw. die neuen Bundesländer in einer Ost-Homogenität betrachtet.

Vor diesem komplexen Hintergrund waren für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Ausführungen des BFH nachvollziehbar und vertretbar: homogene Falschheit, keine Wertverzerrungen wie bei der Erbschaftsteuer bzw. Vermögensteuer, eine unausgesprochene Reparatur-Erwartung an den Gesetzgeber und eine gewisse Korrekturmöglichkeit der erhebungsbefugten Gemeinden über den kommunalen Steuerhebesatz sowie gewaltige Vollzugsprobleme bei einem überhasteten Verdikt eines Gleichheitsverstößes sprachen für eine „Noch-Beibehaltung“ des Systems.

Seither sind allerdings nochmals sieben (!) Stichtage verstrichen, ohne dass sich an der misslichen Situation etwas geändert hat. Nach unserer Kenntnis gibt es zwar aufgrund der BFH-Urteile Reformüberlegungen der Bundesländer im Hinblick auf die Einheitsbewertung. Es existieren gleich mehrere, jedoch sehr unterschiedliche Reformmodelle. Man konnte sich ländersseitig bislang auf keines dieser Modelle verständigen. Der an sich gesetzgebungskompetente Bund – sowohl für die Einheitsbewertung wie auch für die Grundsteuer – lehnt sich in dieser Angelegenheit abwartend zurück, um sich wegen möglicher Auswirkungen auf die Höhe der Grundsteuerschuld keine „blutige Nase“ zu holen. So die den Kern treffende Aussage des Bundesfinanzministers auf dem diesjährigen Steuerberatertag der Bundessteuerberaterkammer.

Noch stärker als zum Zeitpunkt der BFH-Urteile fällt inzwischen ins Gewicht, dass es in den alten und in den neuen Bundesländern unterschiedliche Wertmaßstäbe gibt. Das veraltet sein von 50 Jahren in den alten

Bundesländern wird nochmals um nahezu weitere 30 Jahre in den neuen Ländern übertroffen. In den neuen Ländern wurde noch nicht einmal der Sprung von 1935 nach 1964 nachvollzogen. Die Wertentscheidung des Gesetzgebers in den 60-iger Jahren, die damaligen Werte 1935 zu ersetzen, wird damit in den östlichen Ländern bewusst ignoriert, ohne dass dies weiter mit Übergangsschwierigkeiten begründet werden kann. Nachdem der Beitritt inzwischen bald 25 Jahre zurück liegt, scheint dies nicht mehr länger vertretbar zu sein.

Ferner darf daran erinnert werden, dass § 21 Abs. 1 BewG Intervalle von 6 Jahren zwischen Hauptfeststellungszeitpunkten ausdrücklich vorgibt. Die Exekutive verstößt in eindeutiger Weise gegen diesen Gesetzesbefehl, ohne dass in naher Zukunft eine Änderung des Befundes erkennbar ist. Von einer „angemessenen Dauer“ (siehe bereits BFH-Beschluss vom 11. Juni 1986 II B 49/83, BFHE 146, 474) kann jedenfalls aus unserer Sicht keine Rede mehr sein.

Seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2007 ist gerade in den Ballungszentren (z. B. in Berlin, Hamburg, München) ein wahrer Bauboom mit entsprechend sprunghaft angestiegenen Bau- und Grundstückspreisen zu beobachten, der von extremen Wertverschiebungen ganzer Stadtteile oder jedenfalls von Straßenzügen begleitet wird. Die Wertsituation 1. 1. 1935 bzw. 1. 1. 1964 hat jedenfalls in diesen Bereichen mit der tatsächlichen Wertsituation überhaupt nichts mehr zu tun. Zudem wird die in 50 bzw. 80 Jahren eingetretene Verschiebung der Wertverhältnisse innerhalb großer Kommunen nicht mehr in vertretbarer Weise abgebildet. Beispielsweise ist aus einem ehemaligen „Arbeiterbezirk“ mit ehemals preiswerten Mieten eine „Luxusstraße“ mit horrenden Mieten geworden. Dies wird derzeit im hauptsächlich zugrunde gelegten „Ertragswertverfahren“ nicht einmal mehr annähernd abgebildet.

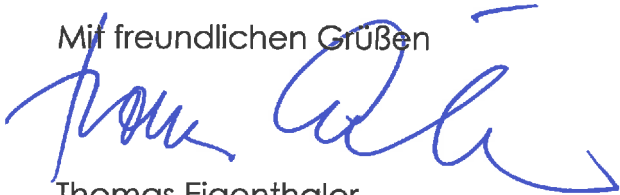
Auch muss festgestellt werden, dass in solch langen Zeiträumen (50/80 Jahre) die Veränderung tatsächlicher Verhältnisse immer öfter nicht mehr zutreffend abgebildet wird. Das Kontrollmitteilungsverfahren fand auf diesem Sektor schon immer schleppend oder auch gar nicht statt. Auch die Bereitschaft des Eigentümers, von sich aus werterhöhende Umstände mitzuteilen, ist eher gering ausgeprägt. Dies braucht nicht einmal ein wesentlicher Vorgang zu sein. Nur wenige Grundstückseigentümer kennen die genauen Zusammenhänge zwischen der Einheitsbewertung, dem Messbetragsverfahren und der eigentlichen Steuererhebung durch die Kommune.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft spricht vieles für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG. Es wird aufgrund der durch langen Zeitablauf eingetretenen Verwerfungen Ungleiches gleich und Gleiches ungleich bewertet. Diese Ungleichheit wird in eine ungleiche Grundsteuerfestsetzung hinein verlängert. Der Bundesgesetzgeber sollte daher aufgerufen werden, eine dem Gleichheitssatz entsprechende Neubewertung vorzunehmen. Angesichts des Zusammenspiels zwischen dem

Grundsteuermessbetrag, basierend auf dem Einheitswert, und dem kommunalen Hebesatz in deutlich dreistelliger Höhe bedeutet dies nicht automatisch einer Erhöhung der Steuerbelastung. Erhöht sich der Messbetrag infolge eines höheren Einheitswertes, ist es Sache der Kommune, ihren seitherigen Hebesatz zu hinterfragen.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft fehlt es jedoch an personellen Ressourcen für eine „spitze Bewertung“, etwa in Form eines individuellen Verkehrswertes. Wir halten dies angesichts eines immer weiter abnehmenden Personalkörpers für nicht machbar. Daher sollte aus unserer Sicht an eine Wert-Indexierung anhand von dokumentierten Preis-Entwicklungen der letzten 50 (80) Jahre gedacht werden. Diese Methode wurde schon einmal angewandt, als nämlich die Einheitswerte 1964 zum 1. Januar 1974 – also 10 Jahre später – bei der Erbschaft-, Vermögen- und Einkommensteuer mit 140 Prozent angesetzt wurden. Diese indexierte Anpassung könnte in der heutigen Informationswelt auch wesentlich kleinteiliger vorgenommen werden. So könnte in kleineren Kommunen ein einheitlicher Aufschlag vorgenommen werden, während in größeren Gemeinden nach Stadtteilen oder nach noch kleineren Gebieten differenziert werden könnte. Angesichts der Ertragshoheit der Kommunen sollte zwingend deren Wertfeststellungssachverstand mit herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender